

Empfehlungen und Hinweise des Landesjugendpfarramtes für die Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens [13.11.2020]

0. Grundsätzliches (Update)

NEU Die Bundesregierung hat zusammen mit den Bundesländern entschieden, ein weiteres Mal umfangreiche Kontaktbeschränkungen zu verfügen. Für die Jugendarbeit heißt das, dass zunächst in der Zeit bis zum 30. November 2020 unsere Arbeit nicht wie gewohnt stattfinden kann. Aber es ist vieles möglich, was in verantwortlicher und dem Infektionsgeschehen angemessener Weise getan werden kann.

Grundlage dafür bilden die Bestimmungen des Freistaates Sachsen die unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> zu finden sind:

- Dabei sind vor allem die aktuelle [Corona-Schutz-Verordnung](#) (**NEU** vom 10. November, gültig bis 30.11.2020) sowie die [Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen](#) (hier besonders Punkt 7) relevant.
- **NEU** Auch die [FAQs des Freistaats](#) sind bei der Beurteilung der Situation, der Möglichkeiten und Einschränkungen hilfreich.
- Landkreise und kreisfreien Städte können, je nach Lage des Infektionsgeschehens verschärfende Bestimmungen erlassen.
- Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit, die das Landeskirchenamt unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> veröffentlicht sowie die zugehörigen FAQs. Diese werden laufend aktualisiert enthalten auch Aussagen zur Christenlehre und zur Konfirmandenarbeit.

Darum folgende Bitten:

- Handelt verantwortlich, aber frei von Angst!
- Greift auf die Erfahrungen und das Knowhow des Lockdowns vom Frühjahr zurück. Versucht, zu den Jugendlichen sowie den Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen in Euren Bezügen Kontakt zu halten.
- **NEU:** Nutzt die (neu sortierten und ergänzten) Ideen, die auf dem Padlet zusammengetragen sind, welches über https://www.evjusa.de/projekte/jugendarbeit_und_corona_2020.html erreichbar ist. Wenn Ihr Ergänzungen habt: Sehr gern.
- Sucht die Beratung im Team und mit den Ansprechpersonen eurer Träger. Bei nicht vor Ort zu klärenden Fragen stehen euch im Landesjugendpfarramt gern Stefanie Stange (E-Mail: stefanie.stange@evlks.de, Tel. 0351 4692-429) und Rüdiger Steinke (E-Mail: ruediger.steinke@evlks.de, Tel. 0176-51379815) zur Verfügung.

1. Gruppenarbeit (Update)

- **NEU** Das Sozialministerium hat am 12. November 2020 in den [Corona-FAQs des Freistaates](#) zwei neue Punkte aufgenommen, die die geltende Corona-Schutz-Verordnung interpretieren und für unsere Arbeit von großer Bedeutung sind:
 - *Dürfen Angebote der kirchlichen Jugendarbeit stattfinden, z.B. Konfirmandenunterricht?* Ja. Diese Angebote dürfen stattfinden. Die jeweils geltenden Hygieneregeln sind zu beachten.
 - *Welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dürfen öffnen?* Erlaubt ist die Öffnung der Angebote, wenn eine sozialpädagogische Betreuung der Kin-

der gewährleistet ist. Als sozialpädagogische Betreuung in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gelten alle pädagogisch oder vergleichbar qualifizierten, hauptamtlichen Fachkräfte. Dazu gehören auch medien-, kunst-, gemeinde- oder kulturpädagogische Fachkräfte sowie Erzieher.

- Also:
1. Kirchliche Jugendarbeit ist jetzt grundsätzlich möglich (Konfirmandenarbeit wird hier als ein Beispiel genannt).
 2. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, alle pädagogischen Fachkräfte eine entsprechende Betreuung gewährleisten können.

- Generell gelten die Bestimmungen der [Allgemeinverfügung Hygieneauflagen](#) insbesondere Punkt 7:
 - *Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.*
 - *Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2. unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Abs. 6 und 7 SächsCoronaSchVO durchzuführen.*
 - *Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.*

2. Gottesdienste

- Gottesdienste, auch Jugendgottesdienste gelten als Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung und sind mit den entsprechenden Hygieneschutzkonzepten durchführbar. Dabei muss immer eine Mund-Nase-Bedeckung getragen und der Mindestabstand eingehalten werden (Ausnahme: „rituelle Aufnahme von Speisen und Getränken“). Auch dazu sind weiterhin die Regelungen der Landeskirche unter <https://engagiert.evks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> zu beachten, die ständig angepasst werden.

3. „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten)

- Angebote der „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten) sind nach § 4 Pkt. 13 verboten.

4. Arbeitsschutz

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Hinweise zum Arbeitsschutz unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html> zusammengestellt.

Georg Zimmermann, Rüdiger Steinke
13.11.2020, Stand 17:00 Uhr